



An die  
Volksschule \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Beginn der allgemeinen Schulpflicht – „Frühchenregelung“

Das Schulpflichtgesetz § 2 (Abs. 1 u. 2) besagt, dass die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September beginnt. Wenn die Geburt des Kindes vor dem gemäß dem Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erfolgte, dann tritt für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten dieser Tag an die Stelle des Tages der Geburt.

Ein derartiger Wunsch ist im Zuge der verpflichtenden Schuleinschreibung unter gleichzeitiger Vorlage des Mutter-Kind-Passes vorzubringen (Zutreffendes ankreuzen):

Einschulung lt. des im Mutter-Kind-Pass eingetragenen Geburtstermins  
(Eine neuerliche Schuleinschreibung ist im Folgejahr verpflichtend)

Einschulung gemäß dem tatsächlichen Geburtstermin

\_\_\_\_\_  
Vorname des einzuschreibenden Kindes

\_\_\_\_\_  
Nachname des einzuschreibenden Kindes

Geschlecht  männlich  
 weiblich

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

Erziehungsberechtigt:  Vater  
 Mutter

\_\_\_\_\_  
Vorname der/des Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Nachname der/des Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Name der einschreibenden Schule / Sprengelschule

\_\_\_\_\_  
Bestätigung/Unterschrift der Schulleitung